

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.01.2021 sowie Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der prähistorischen Kulturen Europas.

(2) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Ur- und frühgeschichtliche Archäologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Da ein Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie gliedert sich in fünf Module, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind; insgesamt sind im Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte 42 C zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>Im Modul M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ üben die Studierenden vertiefend das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Die Studierenden entwickeln eine geeignete

Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmten Vorgehen selbständig durch. <sup>3</sup>Dabei dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module (M.UFG.01–03) hergestellt werden. <sup>4</sup>Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(7) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen sowie sinnvoll auszugestalten und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters dringend empfohlen.

(8) <sup>1</sup>Es wird empfohlen, die Schlüsselkompetenzmodule im Hinblick auf die späteren Berufsfelder auszuwählen. <sup>2</sup>Für den Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ bieten sich insbesondere Module aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte an.

(9) <sup>1</sup>Den abschließenden Studienabschnitt bildet das Abfassen der Masterarbeit. <sup>2</sup>Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. <sup>4</sup>Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. <sup>5</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung.

(10) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner Modulpakete des Studiengabiets Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können, sowie Studienangebote des Seminars für Ur- und Frühgeschichte, die im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge absolviert werden können.

#### **§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll, Praktische Prüfung.

(2) Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung der Seminarinhalte und die schriftliche Darstellung der Ergebnisse in fachlich angemessener Form.

(3) Im Zuge einer praktischen Prüfung werden im Gelände Befunde nach den fachspezifischen Methoden dokumentiert und beschrieben.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, bestanden sein.

### **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Ur- und frühgeschichtliche Archäologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) Wird das Fachgebiet Ur- und frühgeschichtliche Archäologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, sind Module im Umfang von 36 C oder 18 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) erfolgreich zu absolvieren.

(3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich in Anlage II.

(4) Die Studierenden des Modulpakets sollten bereits zu Studienbeginn über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2010 S. 3392), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2018 S. 152), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master- Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ angemeldet waren werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. <sup>6</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2023 abgenommen. <sup>7</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **I. Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **1. Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie im Umfang von 42 C**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

*M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C / 2 SWS)

*M.UFG.03* „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.04* „Kulturgeschichte II“ (6 C)

*M.UFG.05* „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

#### **2. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **3. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Wahlmodule absolviert werden. Es dürfen nur solche Module belegt werden, die nicht bereits innerhalb eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden.

*B.UFG.16* „Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzengeschichte“ (3 C / 4 SWS)

*M.UFG.07* „GIS“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.08* „Statistik II“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.09* „Museumskunde“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.10* „Denkmalpflege“ (3 C / 1 SWS)

#### **4. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **II. Modulpakete des Studiengbietes Ur- und frühgeschichtliche Archäologie**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **1. Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 36 C**

##### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der UFG im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

*M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C / 2 SWS)

*M.UFG.03* „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.05* „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

## **2. Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 18 C**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

keine

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

*M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.06* „Topographie II“ (8 C / 2 SWS)

## **III. Studienangebote im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge**

Studierende des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ können folgende Module innerhalb des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

*M.UFG.07* „GIS“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.08* „Statistik II“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.09* „Museumskunde“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.10* „Denkmalpflege“ (3 C / 1 SWS)

### Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) (3 C)
2. Σ 31 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)			
3. Σ 30 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.1 Archäologie als Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) (3 C)
2. Σ 33 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) (7 C)		M.KAR.2 Gattungen, Epochen, Regionen II (Wahlpflicht) (12 C)		
3. Σ 27 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.KAR.3 Archäologische Analyse und historische Synthese (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.4a Archäologische Wissenskompetenz (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

3. Modulpakete „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		1. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
2. Σ 21 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	2. Σ 4 C		
3. Σ 0 C			3. Σ 0 C			
4. Σ 0 C			4. Σ 0 C			
Σ 36 C			Σ 18 C			

4. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3C)
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) (9 C)		
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.KAR.2 Gattungen, Epochen, Regionen II (Wahlpflicht) (12 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)		
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.1 Archäologie als Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.3 Archäologische Analyse und historische Synthese (Wahlpflicht) (9 C)			
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)				M.KAR.4a Archäologische Wissenskompentenz (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)	M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C		

6. Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 17 C	M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	1. Σ 0 C		
2. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		2. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
3. Σ 4 C				3. Σ 4 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		